

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gesellschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Meininger Kleinkunsttage e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Meiningen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel, für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Meininger Kleinkunsttage einzutreten. Die Vereinsmitglieder wollen dem Initiator und Leiter des Projektes Meiningen Kleinkunsttage zur Seite stehen, ihn beraten und behilflich sein, den guten Ruf dieses Festivals zu erhalten und weiter zu festigen. Der Verein wirkt bei der Wahl der Preisträger für die Verleihung des Thüringer Kleinkunstpreises aktiv mit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Volljährige Personen
 - b) Minderjährige Personen ab 16 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - c) Juristische Personen (Firmen...)
- (2) Politische Parteien oder ideologische Vereinigungen können keine Mitglieder werden.
- (3) Mitglied ist, wer sich in die Gründungsurkunde eingeschrieben hat bzw. seinen Beitritt in Form eines Aufnahmeantrags erklärt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod
 - b) Durch eine schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist bewirkt mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.
 - c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn Verstöße gegen die Interessen des Vereins vorliegen oder ein unbegründeter Beitragsrückstand von 1 Jahr zu verzeichnen ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe kann für Einzelpersonen und juristische Personen unterschiedlich sein.
- (2) Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu entrichten und auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Mitglieder, die von sozialen Einschnitten betroffen sind, können einen Antrag auf vorübergehende Beitragsreduzierung bzw. -befreiung an den Vorstand stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, von denen einer Der Leiter des Projektes Meininger Kleinkunsttage sein soll, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Geschäftsverteilung wird vom Vorstand vorgenommen. Bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und mindestens einem Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens 2 mal jährlich auf rechtzeitige, schriftliche oder elektronische Einladung durch den Vorstand statt. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (2) Außerordentliche Einladungen werden
 - a) Durch den Vorstand einberufen, wenn dies Vereinsinteressen erfordern,
 - b) Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es fordern.

Der Antrag bedarf der Schriftform mit Angaben der verlangten Tagesordnung.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Kassenprüfers,
- b) Festsetzung der Beitragshöhe.
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des alten Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag ebenfalls als angenommen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist geheim abzustimmen.
- (8) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein gilt als aufgelöst wenn:

- a) Mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder sich dafür aussprechen,
- b) Die Mitgliederzahl unter die für einen Verein festgelegte Zahl zurückgegangen ist.

Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Meiningen. Es ist eine Zweckbindung zur Verwendung für die Kleinkunsttage vorzunehmen. Gleiches gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

Diese Satzung ändert die Fassung vom 05. März 2014 auf Grund von Auflagen des Finanzamtes Suhl vom 23.11.2015

Meiningen, 25.11.2016